

**Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades  
der Gemeinde Ainring  
vom 16.04.2014**

Aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Widmung als öffentliche Einrichtung**

Das Erlebnisbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die gemeinnützigen Zwecken dient und allen Erholungssuchenden zur Verfügung steht.

**§ 2**

**Umfang der Einrichtung**

Zum Erlebnisbad gehören:

1. ein großes Schwimmerbecken
2. ein Sprungbecken
3. ein Erlebnisbecken (Nichtschwimmerbecken)
4. ein Kleinkinderplanschbecken
5. Nebenanlagen, wie Sprungturm, Umkleidekabinen, Kleiderkästchen, Sanitäreinrichtungen
6. ein Beach-Volleyballfeld
7. mehrere Tischtennisbereiche
8. ein Parkplatz
9. eine Liegewiese (mit Zaun umgeben)
10. eine Gaststätte

**§ 3**

**Zweck der Satzung**

- 1) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Freibades.
- 2) Die Satzung ist für jeden Besucher verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte unterwirft er sich den Bestimmungen der Satzung, den Weisungen des Aufsichtspersonals, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal zu melden.
- 3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Organisations- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Regelung dieser Satzung verantwortlich.

**§ 4**

**Benutzungsrecht**

- 1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung kann jeder das Bad mit seinen Einrichtungen benutzen, wenn er die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr entrichtet hat.
- 2) Die ausgestellte Gebührenquittung berechtigt den Inhaber zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen. Sie dient als Ausweis und ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal des Bades vorzuzeigen.
- 3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- 4) Familien- bzw. Jahreskarten sind nicht übertragbar. Familien- bzw. Jahreskarten gelten generell für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres.
- 5) Wird eine Familien- bzw. Jahreskarte Dritten zur widerrechtlichen Nutzung überlassen, so wird diese Karte ohne Rückerstattung eingezogen und nach § 256 StGB angezeigt. Die diensthabenden Schwimmmeister behalten sich vor, derartige Personen vom Badebesuch auszuschließen. Kontrollen durch beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde können jederzeit durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Ausschluß des Benutzungsrechtes**

- 1) Von der Benutzung der Einrichtungen sind ausgeschlossen:
  - a) Kinder unter sieben Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
  - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Blindenhunde),
  - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
  - e) Personen, die Hausverbot haben.
- 2) Personen, die auf Hilfe angewiesen sind oder zu Anfällen neigen, dürfen die Einrichtung nur mit Begleitperson nutzen.

## **§ 6**

### **Vorzeitige Beendigung der Benutzungsberechtigung**

Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei wiederholter Nichtbeachtung der Gebote und Verbote dieser Satzung kann der Betroffene von den Beauftragten der Gemeinde (des Aufsichtspersonals) aus der Einrichtung, auch dauerhaft für die Badesaison, verwiesen werden.

## **§ 7**

### **Gebote und Verbote**

Jeder Besucher ist angehalten, alles zu unterlassen, was die Ruhe und Ordnung stört bzw. den guten Sitten zuwiderläuft.

Es gelten folgende Vorschriften:

1. Das Bad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
2. Das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten in den Anlagen ist untersagt.
3. Getränkeflaschen sind von den Badegästen am Verkaufsstand wieder abzugeben. Sofern von einem Badegast Flaschen zerbrochen werden, hat dieser selbst sofort die Scherben aufzusammeln und in den nächsten Abfallkorb zu beseitigen.
4. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
5. Den Anordnungen und Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Besondere Bestimmungen**

#### **1) Umkleidekabinen, Sanitäreinrichtung, Duschen, Toiletten**

- a) Die Aufbewahrungsschränke sind vom Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Nutzung des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 10 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel wieder gefunden wird.
- b) Die behindertengerechten Einrichtungen dürfen nur von dem entsprechenden Personenkreis benutzt werden.
- c) Das Rauchen ist im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches nicht erlaubt.
- d) Der Badegast muss zum Umkleiden eine freie Wechselkabine benutzen. Die Kabine ist in sauberem Zustand zu verlassen.
- e) Die Garderobenkästchen können gegen Pfandeinwurf vom Badegast genutzt werden. Die Kästchen sind jeden Abend zu entleeren, da sie sonst vom Personal geleert werden. (Ausnahme Saisonkästchen)
- f) Die Aufbewahrung von Wertsachen oder Bargeld erfolgt auf eigenes Risiko; eine Hinterlegung an der Kasse oder beim Bademeister ist nicht möglich.
- g) Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich nicht verwendet werden. Abfall ist entsprechend dem bereitgestellten Entsorgungssystem getrennt zu beseitigen.
- h) Die Verwendung von Seife u.ä. Mitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- i) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.

#### **2) Alle Beckenbereiche**

- a) Der Aufenthalt im Becken ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.
- b) Der Beckenbereich darf nur durch die Durchschreitebecken betreten werden. Innerhalb des Beckenbereichs ist das Tragen von Straßenschuhen untersagt.

c) Es ist nicht gestattet Schwimmflossen, Bälle und sonstige aufblasbare Spielgeräte bzw. Gegenstände oder Tauchgeräte zu benutzen (das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen).

d) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

e) Es ist nicht gestattet, von der Längsseite der Beckenränder bzw. von den abgesperrten Beckenrändern in die Becken zu springen.

f) Das Turnen an den Einstiegsleitern, Geländern und Treppen, an der Sprunganlage oder an den Rutschbahnen sowie das Herumrennen auf den Beckenumgängen ist verboten.

g) Es ist verboten, Rettungsgeräte missbräuchlich zu entfernen oder zu verwenden.

### **3) Sprunganlage**

Das Springen vom Sprungturm bzw. von den Startblöcken in die Becken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Das Wippen ist nicht gestattet. Das Springen hat in Brettrichtung (nicht seitwärts) zu erfolgen. Anderweitiges Benutzen des Springerbeckens (Tauchen, Schwimmen etc.) ist verboten. Die Freigabe der Sprunganlage erfolgt durch das Aufsichtspersonal.

### **4) Sportbecken (Schwimmerbecken)**

a) Das Sportbecken darf grundsätzlich nur von Schwimmern benutzt werden.

b) Die Verwendung von Schwimmhilfen oder Spielzeug im Schwimmerbecken ist grundsätzlich nicht gestattet.

### **5) Riesenwasserrutsche**

a) Die Benutzung der Riesen-Wasserrutsche ist Kindern unter 7 Jahren, geistig oder körperlich Behinderten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht gestattet.

b) Die Benutzungszeiten der Riesen-Wasser-Rutschbahn werden vom diensthabenden Bademeister festgelegt.

c) Grundsätzlich ist es untersagt, mit Schwimmhilfen (einzige Ausnahme sind Schwimmflügel) oder Spielzeugen die Riesenwasserrutsche zu benutzen.

d) Der Auffangbereich ist nach dem Rutschen sofort zu verlassen.

e) Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten.

f) Die Aushänge an der Rutsche sind zu beachten.

### **6) Liegewiese**

Bewegungsspiele und Sport sind, auch ohne Bälle, nur auf dem dafür ausgewiesenen Platz unter Rücksichtnahme auf andere Badegäste erlaubt.

## **7) Gesamtes Badegelände**

- a) Auf dem gesamten Badegelände ist jegliche Art von Freikörperkultur untersagt.
- b) Der Verkauf von Bedarfsgegenständen, Nahrungs- und Genussmittel, ferner Werbung und Reklame sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- c) Bei der Durchführung von Schwimmausbildungen durch Vereine, Gruppen, Schulen, Bundeswehr, Organisationen usw. ist eine Aufsichtsperson (nach den Bestimmungen des Merkblattes 94.05 des Bundesfachverbandes für Öffentliche Bäder e.V.) zu stellen, die für die Einhaltung der Benutzungssatzung und für die Aufsicht über die jeweilige Gruppe verantwortlich ist.
- d) Private Schwimmlehrer bedürfen zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht oder sonstigen Übungen (z.B. Aqua-Fitness, Aqua-Jogging, etc.) der Genehmigung der Gemeinde.
- e). Jedes störende Betreiben von Rundfunk-, Platten-, Band- oder sonstigen Musik- sowie TV- oder Wiedergabegeräten ist verboten.
- f) Das Fotografieren oder Filmen Dritter ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist das Badepersonal berechtigt, die Geräte (Kamera, Handy etc.) vorübergehend in Verwahrung zu nehmen.

## **§ 9 Betriebszeiten**

- 1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
- 2) Während der Betriebszeit (Abs. 1) ist das Bad täglich in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr (Mai bis August) und von 8.00 – 19.00 Uhr (September) geöffnet, bei Regen von 8:00 bis 10:00 Uhr und 17:00 bis 19:00 Uhr.
- 3) Die Gemeinde kann aus betrieblichen Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
  - a) bei Überfüllung des Bades,
  - b) bei kalter Witterung unter 10 Grad C (Außentemperatur)
  - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Hochwasser usw.)
  - d) bei schwimmsportlichen Veranstaltungen
  - e) bei betrieblichen Störungen
- 4) Die Schließung des Bades wird 30 Minuten vor der Schließzeit angekündigt.

## **§ 10 Aufbewahrung von Kleidung**

- 1) Der Badegast muss zum Umkleiden eine freie Wechselkabine benutzen. Die Kabine ist in sauberem Zustand zu verlassen und die Tür der Kabine ist zu schließen.
- 2) Soweit Aufbewahrungskästchen zur Verfügung stehen, kann der Badegast diese zur Kleiderablage benutzen. Die Kästchen sind jeden Abend frei zu machen. Dauerbelegung ist nicht gestattet.
- 3) Darüber hinaus stehen Saisonkästchen zur Verfügung. Zum Ende der Badesaison sind diese vom Nutzer zu räumen. Die Gebühr dafür ist in der Gebührensatzung separat geregelt.

## **§ 11 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind an der Kasse abzuliefern. Sie werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.

## **§ 12 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat kann zum Vollzug dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen. Die Benutzungssatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Änderung der Satzung bedarf.

## **§ 13 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Erlebnisbad einschließlich aller vorhandenen Sporteinrichtungen, insbesondere auch der Riesen-Wasser-Rutsche und der Sprunganlage auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Erlebnisbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Erlebnisbades abgestellten Fahrzeugen (einschließlich Fahrrädern).
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
5. Jeder Besucher haftet für die von ihm verschuldeten Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlage, Einrichtungen, Geräte, Badesachen und sonstigen Gegenständen des Erlebnisbades einring.
6. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

## **§ 14 Aufsicht**

1. Die Aufsicht für Kinder unter sieben Jahren obliegt den Erziehungsberechtigten.
2. Das Personal des Erlebnisbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Erlebnisbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Im Erlebnisbad gilt ebenfalls das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Verstöße werden ohne Ausnahme den Behörden (Polizei) angezeigt.
4. Das Aufsichtspersonal hat für einen geordneten Badebetrieb, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Satzung zu sorgen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten, besonders bei Gefahr im Verzug (z.B. Gewitter).

## **§ 15 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden wer:

1. ohne Entrichtung der festgelegten Gebühr (§ 4 ) das Schwimmbadgelände, mit Ausnahme des Parkplatzes, betritt;
2. die Gebote und Verbote des § 7 nicht beachtet;
3. gegen die besonderen Bestimmungen nach § 8 verstößt,
4. sich außerhalb der Betriebszeiten nach § 9 im Schwimmbad aufhält.

## **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Die Satzung vom 08.09.1981 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ainring, den 16.04.2014

  
Eschberger  
Erster Bürgermeister

